

**Artenschutzrechtlicher Beitrag zum
Bebauungsplan "Am Ruthenfeld"
in Oelde**

Artenschutzrechtliche Belange / Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von
SHS Scheffler Helbich Architekten GmbH, Dortmund

V O R E N T W U R F



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, März 2020

Ergänzt um „Gesamtprotokoll“ am 13.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	4
2.1.	Rechtsgrundlagen	4
2.2.	Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
2.3.	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	9
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	12
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	13
4.1.	Fledermäuse	13
4.2.	Vögel	14
4.3.	Amphibien und Reptilien	16
4.4.	Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	16
5.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	17
6.	LITERATUR UND QUELLEN	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Bebauungsplan-Entwurf	3
Abb. 2:	Lage im Raum	6
Abb. 3:	Luftbildkarte mit Plangebiet	7
Abb. 4:	Biotopverbundfläche Axtbach, Beilbach-Unterlauf und Fluetbach	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Bereich der Messtischblatt-Quadranten 4114 Oelde Q4 und 4115 Rheda-Wiedenbrück Q3	10
---------	---	----

Anhang

Fotodokumentation	
Gesamtprotokoll	

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Ruthenfeld" in Oelde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Fortsetzung vorhandener Wohnbebauung nach Süden. Auf einer ca. 0,4 ha großen, als Garten und Grünland genutzten Fläche (Flurstücke 49 und 50) sollen ca. 10 Baugrundstücke entwickelt werden.



Abb. 1: Bebauungsplan-Entwurf

(Planquadrat Dortmund, Februar 2020)

Dem Bebauungsplan (siehe Abb. 1) liegt ein Bebauungskonzept zugrunde, das entlang der Straße Am Ruthenfeld zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils sechs Wohneinheiten vorsieht. Das Bestandsgebäude soll durch einen Neubau ersetzt werden. Im hinteren Grundstücksbereich soll eine Einfamilien- und Doppelhausbebauung mit insgesamt 8 Wohneinheiten entstehen. Die Bebauung ist mit bis zu zwei Vollgeschossen geplant. Die Grundstücke werden aus nördlicher Richtung über den Anschluss an die Straße Am Ruthenfeld erschlossen. Die interne Erschließung ist mittels einer 6 m breiten Stichstraße mit Wendehammer geplant. Private Stellplätze sind den Gebäuden zugeordnet.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.¹

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. "Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z. B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

¹ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

2.2. Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das ca. 0,4 ha große Plangebiet liegt südlich der Straße "Am Ruthenfeld" am östlichen Siedlungsrand von Oelde (siehe Abb. 2) und umfasst die Flurstücke 49 und 50 in der Flur 149 der Gemarkung Oelde (siehe Abb. 3).

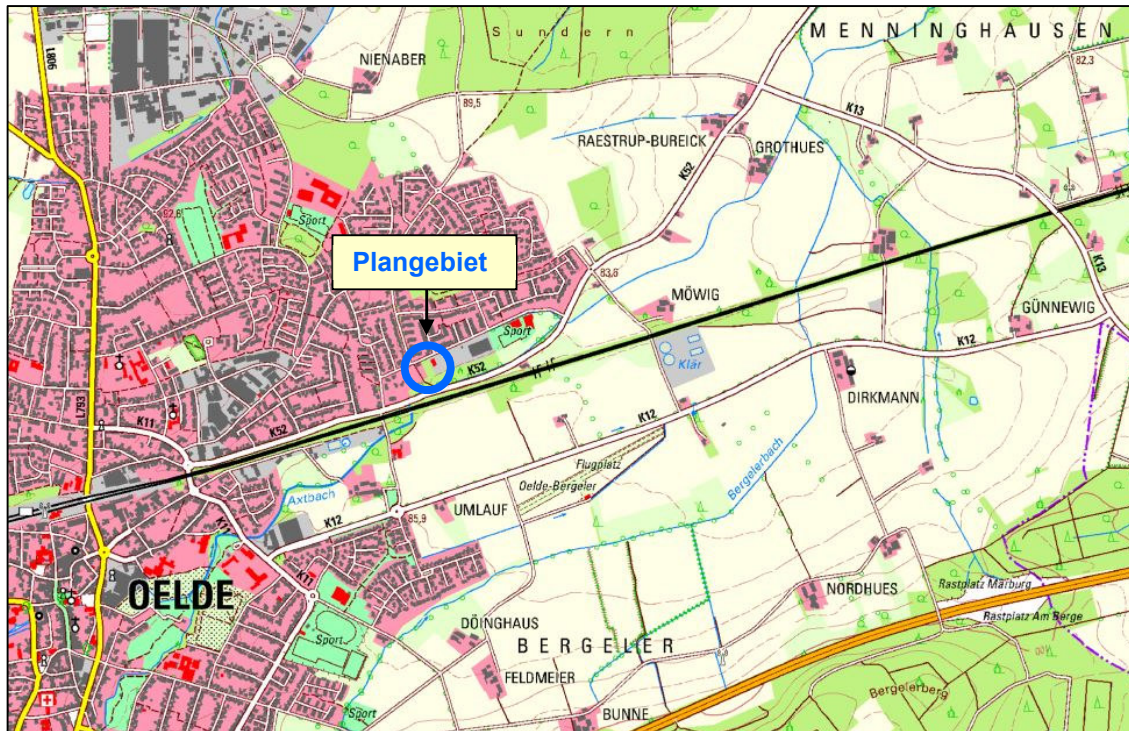


Abb. 2: Lage im Raum

Kartengrundlage: WMS DTK Farbe (Geobasis NRW (2020); Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Das östliche Flurstück (Nr. 49) wird aktuell als Pferdeweide genutzt und stellt sich als intensives Grünland dar. Aufgrund der intensiven Beweidung und des Tritts der Hufe sind teilweise offene Bodenstellen vorzufinden. Östlich an die Weiden schließt ein Pferdestall sowie ein Paddock/Reitplatz an. Markant ist zudem eine Platane (*Platanus x acerifolia*) am Nordrand des Flurstücks. Der Straßenbaum hat prägenden Charakter für das nähere Umfeld. Weitere Straßenbäume schließen erst östlich des Stallgebäudes an.

Der westliche Teil des Plangebietes (Flurstück Nr. 50) stellt sich als Hausgarten dar. Im zentralen Bereich des Gartens prägen offene Schnittrassenflächen sowie ein Gemüsebeet das Bild. Im nahen Umfeld des Wohnhauses "Am Ruthenfeld Nr. 24" sind stärker gärtnerisch gestaltete Bereiche vorhanden. Das Gebäude ist zudem von höheren Ziergehölzen umgeben. Neben einer hohen abgängigen Fichte sind Eiben, Hasel- und Fliedergebüsche sowie entlang der Grenze zur Wiese einige Zwetschgenbäume vorhanden.

Westlich schließt eine schmale Wegeparzelle an, die durch eine freiwachsende Hainbuchenhecke zur angrenzenden Pferdeweide abgetrennt wird.

Südlich des Gartengrundstücks sind einzelne ältere Zwetschgenbäume erhalten geblieben, die teilweise durch Gebüsche und Brennnesselbestände überwachsen werden. Dieser Saum

setzt sich nach Osten weiter fort und wird durch Holunder, Weißdorn und Brombeeren ergänzt. Baumstubben und Altholzreste weisen auf einen ehemals gehölzreicheren Saum am Südrand des Plangebietes hin.

Weiter südlich schließt ein unbefestigter Weg an, der um das angrenzende Regenrückhaltebecken führt. Ca. 55 m von der südlichen Plangebietsgrenze entfernt fließt der Axtbach.

Die Fotodokumentation im Anhang verdeutlicht die Bestandsituation der Vorhabenfläche und der relevanten Strukturen der Umgebung.

Zufallsbeobachtungen

Bei der Begehung im August 2019 befand sich auf der Pferdeweide im östlichen Teil des Plangebietes eine Gruppe von fünf Dohlen. Außerhalb des Plangebietes wurden Wiesenschafstelzen und Bachstelzen beobachtet. In weiterer Entfernung (im Umfeld des weiter östlich gelegenen Reitplatzes) wurde eine Rauchschnalbe gesichtet. Diese sollen (nach Auskunft einer Reiterin) auch in dem östlich unmittelbar angrenzenden Stall brüten. An dem Pferdestall und an dem Bestandsgebäude im Plangebiet befanden sich jedoch keine Nester von Mehlschnalben.



Abb. 3: Luftbildkarte mit Plangebiet

Kartengrundlage: WMS NW DOP (Geobasis NRW (2020): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Schutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Der Vorhabenbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes Oelde.

Biotopkataster- und Biotopverbundflächen

Das Plangebiet und die angrenzenden Grünlandflächen einschließlich des Axtbaches sind Bestandteile im Biotopverbundflächensystem des LANUV. Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Biotopverbundfläche "Axtbach, Beilbach-Unterlauf und Fluetgraben". Dabei sind jedoch auch bebaute Grundstücke wie das Wohnhaus Am Ruthenfeld Nr. 24 mit Garten sowie die Reithalle Nr. 28 mit Paddocks einbezogen.

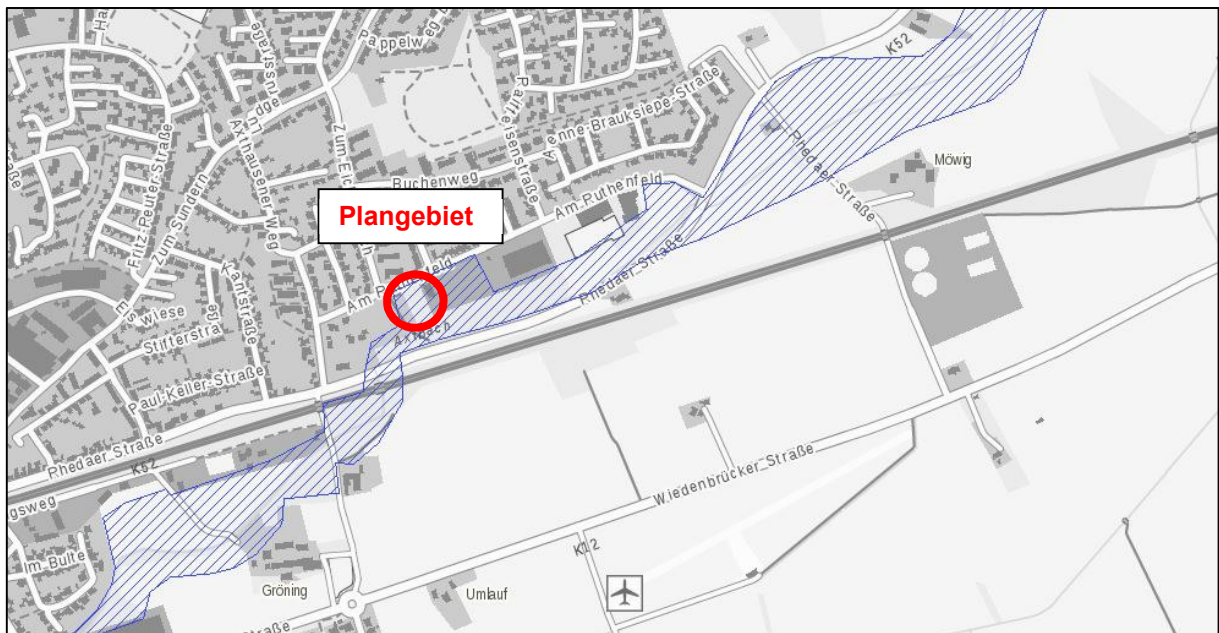


Abb. 4: Biotopverbundfläche Axtbach, Beilbach-Unterlauf und Fluetbach

Kartengrundlage: WMS LINFOS (Geobasis NRW (2020): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die vier Teilflächen des Gebiets umfassen Abschnitte des Axtbaches im Raum Beelen und Oelde (unterbrochen durch das NSG Axtbachniederung und das Kreisgebiet Gütersloh) sowie des Fluetbaches und des Beilbaches. „Die typischen Tieflandbereiche sind weitgehend begrünt, weisen aber abschnittsweise Schwimmblatt- und Unterwasservegetation auf und werden meist von Ufergehölzen und Baumreihen begleitet. Die Auen werden zumeist als Acker oder Intensivgrünland genutzt, vereinzelt sind naturnahe Kleingewässer und Röhrichtbestände zu verzeichnen. Mehrere Feldgehölze sind naturnah entwickelt; am Fluetbach fällt ein Erlen Feuchtwaldrest mit Königsfarn-Vorkommen und mehreren ehemaligen Flachskuhlen auf.“

Axtbach und Beilbach zählen innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems zu den bedeutendsten Vernetzungssachsen im östlichen Kreis Warendorf.

2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet und dessen Umfeld. Für die ca. 304 ha große Biotopverbundfläche „Axtbach, Beilbach-Unterlauf und Fluettgraben“ sind keine Arten aufgeführt.

Messtischblatt-Abfrage

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten eine aktuelle Liste aller ab dem Jahr 2000 im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Messtischblatt-Quadranten 4 "4114 Oelde" und 3 "4115 Rheda-Wiedenbrück". Durch eine Auswahlabfrage für die im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld vorkommenden Lebensraumtypen "Gebäude", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" und "Fettwiesen und -weiden" werden nähere Angaben zu dem Vorkommen der Arten in den jeweiligen Lebensräumen getroffen. Für den Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere, Vögel und Amphibien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

Erläuterungen zur Tab. 1:

Vorkommen im Kreis Warendorf: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen und Städten in NRW, Stand: 14.06.2018, LANUV

ALT: Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region); Stand: 19.03.2019, LANUV:

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig	↑	sich verbessernd
S	Schlecht		

Lebensstätten-Kategorien

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich der Messtischblatt-Quadranten 4114 Oelde Q4 und 4115 Rheda-Wiedenbrück Q3

(Abfrage: 19.01.2020)

Art	Vorkommen im Kreis Warendorf	ATL	Gärten	Gebäude	Wiesen und Weiden
Säugetiere					
Wasserfledermaus	?	G	Na	FoRu	(Na)
Abendsegler	?	G	Na	(Ru)	(Na)
Zwergfledermaus	?	G	Na	FoRu!	(Na)
Mückenfledermaus		U↑	(Na)	FoRu	(Na)
Breitflügelfledermaus	7 Wochenstuben	G↓	Na	FoRu!	Na
Kleinabendsegler	?	U	Na	(FoRu)	Na
Braunes Langohr	1 Winterquartier	G	Na	FoRu	Na
Großes Mausohr	1 Wochenstube	U	(Na)	FoRu!	Na
Kleine Bartfledermaus	?	G	Na	FoRu!	
Rauhautfledermaus	?	G		FoRu	
Vögel					
Habicht	51-100 Brutpaare	G↓	Na		(Na)
Sperber	101-500 Brutpaare	G	Na		(Na)
Feldlerche	5.001-10.000 Brutpaare	U↓			FoRu!
Eisvogel	51-100 Brutpaare	G	(Na)		
Baumpieper	101-500 Brutpaare	U			
Waldohreule	101-500 Brutpaare	U	Na		(Na)
Steinkauz	101-500 Brutpaare	G↓	(FoRu)	FoRu!	Na
Uhu	1-10 Brutpaare	G		(FoRu)	(Na)
Mäusebussard	101-500 Brutpaare	G			Na
Bluthänfling	250-500 Brutpaare	unbek.	(FoRu), (Na)		
Flussregenpfeifer	11-50 Brutpaare	U			
Rohrweihe	51-100 Brutpaare	U			
Kuckuck	51-100 Brutpaare	U↓	(Na)		(Na)
Mehlschwalbe	5.000-10.000 Brutpaare	U	Na	FoRu!	(Na)
Mittelspecht	51-100 Brutpaare	G			
Kleinspecht	101-500 Brutpaare	U	Na		(Na)
Schwarzspecht	51-100 Brutpaare	G			(Na)
Baumfalke	51-100 Brutpaare	U			
Turmfalke	101-500 Brutpaare	G	Na	FoRu!	Na
Rauchschwalbe	5.000-10.000 Brutpaare	U	Na	FoRu!	Na
Neuntöter	11-50 Brutpaare	U			(Na)
Nachtigall	101-500 Brutpaare	G	FoRu		
Feldsperling	1.001-5.000 Brutpaare	U	Na	FoRu	Na
Rebhuhn	501-1.000 Brutpaare	S	(FoRu)		FoRu
Wespenbussard	11-50 Brutpaare	U			(Na)
Waldlaubsänger	11-50 Brutpaare	U			
Waldschnepfe	101-500 Brutpaare	G			

Forts. Tab. 1

Art	Vorkommen im Kreis Warendorf	ATL	Gärten	Gebäude	Wiesen und Weiden
Vögel					
Girlitz	50-250 Brutpaare	unbek.	FoRu!, Na		
Waldkauz	51-1.000 Brutpaare	G	Na	FoRu!	(Na)
Star	> 5.000 Brutpaare	unbek.	Na	FoRu	Na
Schleiereule	101-500 Brutpaare	G	Na	FoRu!	Na
Kiebitz	101-1.000 Brutpaare	U↓			FoRu
Amphibien und Reptilien					
Kammolch	>= 30	G	(Ru)		(Ru)
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten					
Frauenschuh	3 Vorkommen	S			

3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bebauungsplans Wirkfaktoren zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese baubedingten Störungen können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Vegetation in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren in Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Im Rahmen der Baufeldräumung wird es zu einem Abbruch des Wohngebäudes Am Ruthenfeld 24 kommen. Des Weiteren sind im Rahmen der Baufeldfreimachung Gehölzbestände im Bereich des Hausgartens sowie die am nördlichen Rand der Weide vorhandene Platane betroffen, die gerodet werden.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird der bestehende Garten am Wohngebäude Am Ruthenfeld 24 sowie die östlich angrenzende Pferdeweide umgestaltet. Es werden zwei Mehrfamilienhäuser und max. sechs Doppelhäuser angelegt, die über eine Stichstraße mit Wendehammer erschlossen werden.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb der ca. 20 Wohneinheiten entstehenden Wirkungen zu berücksichtigen. Die wohnbauliche Nutzung verschiebt sich um ca. 50 m in südliche Richtung. Betriebsbedingt breiten sich die mit der bestehenden Wohnnutzung bereits vorhandenen, anthropogen verursachten Störwirkungen z. B. in Form von Lärm-, Licht- und Bewegungsreizen aus. Diese Reize können für manche Arten Störungen darstellen, die z. B. zu Flucht und Meidereaktionen führen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

4.1. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblatt-Auswertung werden 10 Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind (vgl. Tab. 1). Darunter finden sich vor allem Gebäudefledermäuse. Mit dem Braunem Langohr ist auch eine typische Waldfledermaus vertreten, die als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften aufsuchen.

Lebensbereich Gebäude

Bei der Begehung ergaben sich keine Hinweise auf Fledermaus-Quartiere (Winterquartier, Wochenstuben) in dem vom Abbruch betroffenen Gebäude (Wohnhaus, Am Ruthenfeld 24).

Lebensbereich Gärten, Wiesen und Weiden

Im Plangebiet kommen keine älteren Bäume vor, die Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen. Die im Plangebiet gelegenen Rasenflächen und Pferdeweiden können als Nahrungshabitate für Fledermäuse dienen.

▪ **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Für das vom Abbruch betroffene Gebäude bestehen keine Hinweise auf Fledermaus-Quartiere (Winterquartier, Wochenstuben). Da zudem keine potenziellen Quartierbäume von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Die im Plangebiet gelegenen potenziellen Jagdgebiete (Rasenflächen und Pferdeweiden, ca. 3.700 m²) sind von geringer Flächengröße. Im Umfeld kommen größere und besser geeignete Nahrungsflächen (u. a. langgestrecktes Gewässer) vor. Durch den potentiellen Verlust von Jagdgebietsfläche für einzelne Individuen sind keine so gravierenden Auswirkungen zu erwarten, dass der allgemeine Fortpflanzungserfolg beeinträchtigt und somit der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen oder von Kolonien verschlechtert wird.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage am Siedlungsrand) und der erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen der potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung des Wohngebiets hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 werden daher für keine der auf den Messtischblättern nachgewiesenen Fledermausarten erfüllt.

4.2. Vögel

Innerhalb des Messtischblatt-Quadranten werden insgesamt 32 planungsrelevante Vogelarten gelistet. Von diesen können 25 Arten in den relevanten Lebensraumtypen "Gebäude", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" und "Fettwiesen und -weiden" grundsätzlich vorkommen (vgl. Tab. 1). Potenziell direkt durch den Eingriff betroffen sind dabei lediglich Arten, die anthropogene Störungen durch Straßen- und Siedlungsnähe tolerieren, da das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Bebauung anschließt. Östlich des Plangebiets liegen ein Pferde-stall mit Reitplatz sowie ein Gewerbebetrieb in unmittelbarer Nähe.

Konkrete Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten liegen nicht vor. Horstbäume und ausgesprochene Höhlenbäume wurden bei der Begehung nicht vorgefunden.

Lebensbereich Gebäude

Für die betroffenen Messtischblatt-Quadranten und den Lebensraumtyp Gebäude werden 6 Vogelarten gelistet, die ihr Hauptvorkommen (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) in Gebäuden haben. Dabei handelt es sich um Mehl- und Rauchschnalbe, Turmfalke, Steinkauz, Waldkauz und Schleiereule.

Bei der Begehung am 19.08.2019 wurden an dem abzureißenden Wohngebäude keine Mehl-schnalbennester festgestellt. Es ergaben sich auch keine Hinweise auf andere gebäudebe-wohnende Vogelarten. Rauchschnalben brüten in dem östlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Pferde-stall. Die Ansprüche planungsrelevanter Gebäudebewohner wie Schlei-ereule, Steinkauz, Turmfalke und Waldkauz werden in dem abzureißenden Wohngebäude nicht erfüllt, so dass ihr Vorkommen nach derzeitigem Stand auszuschließen ist.

Daneben sind unter dem Lebensraumtyp Gebäude Feldsperling und Star gelistet, da beide Arten grundsätzlich auch Nischen an Gebäuden und Nistkästen beziehen, jedoch als Höhlen-brüter Specht- oder Naturhöhlen bevorzugen. An dem Bestandsgebäude ergaben sich keine Hinweise auf Brutvorkommen der Arten.

Lebensbereich Gärten, Siedlungsbrachen, Wiesen und Weiden

Die Wiesen- und Weidenflächen des Plangebiets kommen als potenzielle Fortpflanzungs-bzw. Ruhestätte v. a. für Arten der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaften in Frage. Hierzu gehören gemäß Messtischblattabfrage die planungsrelevanten Arten Feldlerche, Reb-huhn und Kiebitz. Diese Brutvögel des Offenlandes halten allgemein größere Abstände zu höheren Vertikalstrukturen. So ist beispielsweise aus der Literatur (vgl. MKUNLV, 2013) be-kannt, dass die Feldlerche einen Mindestabstand von > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen sowie > 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen einhält. Ana-log ist hier ein Abstand von ca. 120 m zu Gebäudestrukturen anzunehmen. Ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten im direkten Eingriffsbereich ist daher und aufgrund zahlreicher Störeinflüsse durch die unmittelbare Siedlungs- und Straßennähe sowie der damit verbunde-nen Gefahrenquellen z. B. durch Katzen und freilaufende Hunde auszuschließen.

In der neuen Roten Liste NRW sind Bluthänfling und Girlitz als gefährdet eingestuft und gehö-ren damit zu den planungsrelevanten Arten. Bluthänfling und Girlitz bevorzugen offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (häu-fig in Nadelbäumen). Geeignete Lebensräume finden die beiden Arten daher grundsätzlich

auch in Wohnvierteln mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen. Im Eingriffsbereich dominieren jedoch intensiv genutzte Wiesen und Weiden; geeignete Hecken- und Saumstrukturen sind nur kleinflächig am südlichen Rand vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Vogelarten sehr unwahrscheinlich ist.

Für einen Großteil der für die Lebensraumtypen Gärten, Wiesen und Weiden gelisteten Vogelarten dient das Plangebiet höchstens als untergeordnetes Nahrungsgebiet, als Brutplatz ist das Gebiet aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Strukturen sowie der Lage am Siedlungsrand nicht geeignet. Hierzu zählen insbesondere die Greifvögel wie z. B. Mäusebussard, Sperber, Habicht, die das Gebiet allenfalls als Teil ihres Jagdhabitats nutzen, hier aber keine geeigneten Großstrukturen zur Fortpflanzung (Horstbäume) vorfinden. Brutvorkommen von gefährdeten Vogelarten mit spezialisierten Lebensraumsansprüchen wie der Nachtigall können aufgrund der fehlenden Habitatausstattung und -größe sowie der Lage/Störung des Plangebiets ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Pferdeweide im östlichen Teil des Plangebiets kann v. a. als Nahrungsfläche für die Rauchschwalben (in NRW gefährdete und planungsrelevante Art) dienen, die ihre Brutplätze im östlich angrenzenden Pferdestall haben. Zudem bietet das Plangebiet Nahrungsraum für (nicht planungsrelevante) europäische Vogel-Arten wie Dohle, Wiesenschafstelze und Bachstelze.

▪ **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Die Pferdeweide im Plangebiet wird wahrscheinlich als Nahrungsfläche von den Rauchschwalben genutzt, die im östlich angrenzenden Pferdestall brüten. Der Fläche kommt jedoch aufgrund ihrer geringen Größe (0,24 ha) und mehrerer gut geeigneter Flächen im Umfeld (z. B. längliches Gewässer, weitere Pferdeweiden) nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Durch den potentiellen Verlust von Jagdgebietsfläche für einzelne Individuen sind keine so gravierenden Auswirkungen zu erwarten, dass der allgemeine Fortpflanzungserfolg beeinträchtigt und somit der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen oder von Kolonien verschlechtert wird.

Für die anderen auf den Messtischblättern gelisteten Vogelarten dient das Plangebiet ebenfalls höchstens als untergeordnetes Nahrungsgebiet, so dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 für keine der auf dem Messtischblatt nachgewiesenen Vogelarten erfüllt werden.

Ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich ist unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Messtischblatt-Abfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumsansprüche der relevanten Arten auszuschließen.

Aufgrund der randlich vorhandenen Gehölzbestände ist davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche als Teilhabitat für gehölzbrütende europäische Vogel-Arten von Bedeutung ist. Die (kleinflächige) Inanspruchnahme vorhandener Gehölzstrukturen und Gehölzrodungen lösen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Hinblick auf die Artengruppe der Vögel aus, wenn beachtet wird, dass zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln Gehölzrodungen und Baumfällungen gemäß § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vogelarten unzulässig sind.

4.3. Amphibien und Reptilien

Für die Messtischblatt-Quadranten wird in der Artengruppe der Amphibien/Reptilien der Kammolch geführt. Aufgrund des Fehlens von Tümpeln, Teichen und ähnlichen wasserführenden Fortpflanzungsräumen auf der gesamten Fläche des Plangebietes sind Vorkommen der genannten Amphibienart auszuschließen. Ebenso sind aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten. Diese sind in der Messtischblatt-Abfrage auch nicht gelistet.

4.4. Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Für die Messtischblatt-Quadranten ist der Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) als planungsrelevante Pflanzenart aufgeführt. Im Kreis Warendorf sind 3 Vorkommen der in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdeten“ Orchideen-Art bekannt. Die Art besiedelt lichte Buchen, Kiefern- und Fichtenwälder sowie ehemalige Niederwälder auf Kalkstandorten, so dass aufgrund der Habitatstruktur ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen ist.

Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (z. B. Hirschkäfer) bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

5. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Das ca. 0,4 ha große Plangebiet liegt südlich der Straße "Am Ruthenfeld" am östlichen Siedlungsrand von Oelde. Der östliche Teil des Plangebiets wird aktuell als Pferdeweide (intensives Grünland) genutzt. Der westliche Teil des Plangebietes stellt sich als Hausgarten mit offenen Schnittrassenflächen, einem Gemüsebeet, gärtnerisch gestalteten Bereichen und Ziergehölzen dar. Bei der Begehung im August 2019 wurden im Plangebiet und Umfeld nicht planungsrelevante Arten wie Dohlen, Wiesenschafstelzen und Bachstelzen beobachtet. In weiterer Entfernung wurde mit der Rauchschnalbe eine in NRW gefährdete und planungsrelevante Art gesichtet. Diese sollen auch in dem östlich unmittelbar angrenzenden Stall brüten. An dem Bestandsgebäude im Plangebiet befanden sich keine Nester von Mehlschnalben. Horstbäume und ausgesprochene Höhlenbäume wurden bei der Begehung nicht vorgefunden.

Für das vom Abbruch betroffene Gebäude bestehen keine Hinweise auf Fledermaus-Quartiere (Winterquartier, Wochenstuben). Da zudem keine potenziellen Quartierbäume von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet gelegenen potenziellen Jagdgebiete (Rasenflächen und Pferdeweiden, ca. 3.700 m²) sind von geringer Flächengröße und untergeordneter Bedeutung. Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage am Siedlungsrand) und der erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen der potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten sind zudem keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung des Wohngebiets hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 werden daher für keine der auf den Messtischblättern nachgewiesenen Fledermausarten erfüllt.

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerschaffung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogel-Arten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Die Pferdeweide im östlichen Teil des Plangebiets wird wahrscheinlich als Nahrungsfläche von den Rauchschnalben genutzt, die im östlich angrenzenden Pferdestall brüten. Der Fläche kommt jedoch aufgrund ihrer geringen Größe (0,24 ha) und mehrerer gut geeigneter Flächen im Umfeld (z. B. längliches Gewässer, weitere Pferdeweiden) nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Durch den potentiellen Verlust von Jagdgebietsfläche für einzelne Individuen sind keine so gravierenden Auswirkungen zu erwarten, dass der allgemeine Fortpflanzungserfolg beeinträchtigt und somit der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen oder von Kolonien verschlechtert wird.

Die (kleinflächige) Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen löst nach derzeitigem Erkenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Hinblick auf die Artengruppe der Vögel aus, wenn beachtet wird, dass zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln Gehölzrodungen und Baumfällungen gemäß § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vogelarten unzulässig sind.

Vorkommen von Amphibien, wie dem auf den Messtischblättern aufgeführten Kammmolch, können aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen (v. a. fehlende Gewässer als Fortpflanzungsräume) ausgeschlossen werden.

6. LITERATUR UND QUELLEN

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- LANUV (Hrsg.) (2010): RAABE et al.: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen (4. Fassung, Stand Dezember 2010), 80 S., Recklinghausen.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN - (2017b): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 22.01.2020.
- LANUV (2017b): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW, Stand 30.08.2016; Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblatt-Abfrage am 20.01.2020.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - in: BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ (HRSG): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia- in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2018): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU; Abfrage am 06.04.2018.
- NWO & LANUV Hrsg. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung (Stand: Dezember 2008).
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.

Anhang

Fotodokumentation



Wiesenfläche Blick von Norden



Wiesen- und Gartenfläche Blick von Südosten



Straßenansicht „Am Ruthenfeld“ mit Platane



Straßenansicht „Am Ruthenfeld“ mit Platane



Wohnhaus "Am Ruthenfeld" Nr. 24



Hausgarten – Blick von Süden



Südlich angrenzendes Regenrückhaltebecken



Hainbuchen-Hecke westlich der Wegeparzelle



Reithalle und Paddock östlich des Plangebietes



Saum- und Gebüschstruktur am Südrand des Plangebietes

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 133 "Südlich Am Ruthenfeld" in Oelde
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Oelde
Antragstellung (Datum):	13.09.2021
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Bau von 2 Mehrfamilienhäusern entlang der Straße Am Ruthenfeld 24 sowie von Einfamilien- und Reihenhausbebauung mit bis zu 2 Vollgeschossen im hinteren Bereich; Abbruch eines Wohngebäudes, Rodung von Gehölzbeständen im Bereich des Hausgartens, Inanspruchnahme von Hausgartenfläche sowie einer Pferdeweide	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Keine Hinweise auf Fledermaus-Quartiere und Vogel-Brutplätze im Abbruch-Gebäude, zudem keine Horst- und ausgesprochenen Höhlenbäume im Eingriffsraum vorhanden. Beanspruchte Pferdeweide (0,24 ha) bildet Nahrungsfläche für europäische Vogelarten (u.a. Rauchschwalbe), ist jedoch von untergeordneter Bedeutung. Ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln europäischer Vogelarten kann durch Gehölzrodungen und Baumfällungen außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (gemäß § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG) vermieden werden. (vgl. Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 133, Büro Grünplan Dortmund, März 2020)	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit bzw. um Arten mit geringer Habitatbindung oder Betroffenheit. Weiterhin können zahlreiche Arten der Messtischblattanalyse aufgrund fehlender Habitategnung sowie fehlender Nachweise im Rahmen der Kartierungen ausgeschlossen werden.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.